

Aktenzeichen: 4 AZR 698/78

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 15. Oktober 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 345

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 698/78

2 Sa 755/77 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet am
15. Oktober 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Zweites
Versäumnis-Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Brocksiepe für Recht erkannt:

Der Einspruch des Revisionsklägers gegen das Versäumnisurteil des Bundesarbeitsgerichts vom 3. September 1980 - 4 AZR 698/78 - wird auf Kosten des Revisionsklägers verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand und Entscheidungsgründe:

In der in der Revisionsinstanz noch anhängigen Klage hat der Kläger gegen den Beklagten für die Zeit vom 15. März 1974 bis 30. April 1975 restliche Vergütungsansprüche in Höhe von 10.400,-- DM netto nebst 4 % Zinsen seit 1. Januar 1976 geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hat der Klage insoweit stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Durch Versäumnisurteil vom 3. September 1980 hat der Senat die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Gegen dieses dem Beklagten am 8. September 1980 zugestellte Versäumnisurteil hat er mit einem am 22. September 1980 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Einspruch eingelegt. Zu dem darauf anberaumten Termin vom 15. Oktober 1980 wurde der Beklagte am 26. September 1980 geladen. Er war in dem Termin nicht vertreten.

Der Kläger beantragt, den Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 3. September 1980 zu verwerfen.

Diesem Antrag war gemäß § 557 ZPO in Verbindung mit § 345 ZPO durch Zweites Versäumnisurteil stattzugeben.

Der Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Röhsler Dr. Etzel
 Metzger Brocksiepe

